



Satzung des Förderverein Stenkhoff Bottrop e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen Förderverein Stenkhoffbad Bottrop e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Vereinszweck ist die dauerhafte Ideelle und finanzielle Förderung von Aktionen und Investitionen zum Erhalt des Freibades Stenkhoff in Bottrop für den Sport, insbesondere den Schwimmsport für " Jedermann".
- 2 Darüber hinaus darf der Verein alle Tätigkeiten ausüben, die den Erhalt des Freibades in Bottrop zum Ziel haben, soweit diese Maßnahmen nicht gegen die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 52 ff AO verstoßen. Die Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für die Satzungszwecke darf nur Nebenzweck sein.
- 3 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge und Spenden), die der Stadt Bottrop zur Kostenminimierung des Freibades Stenkhoff Bottrop zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- 2 Die Mittel des Vereins, insbesondere auch die Einnahmen aus eigener betrieblicher Tätigkeit, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, die Vereine, Gruppen und Organisationen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs möglich ist.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, falls das Mitglied in erheblichen Umfang gegen Vereinsinteressen verstoßen hat
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1 Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand in Textform zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluß, Email-Adresse) gerichtet ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 2 Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt

(Dringlichkeitsanträge)



- 3 Die Mitglieder bilden mit je einer Stimme die Mitgliederversammlung . Stimmen sind nicht übertragbar.
- 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, fristgerecht unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- 5 Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das von zwei anwesenden Mitglieder des Vorstandes unterzeichnet wird.
- 6 Nur die Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Vertretungsberechtigte Liquidatoren sind der/die 1.Vorsitzender und sein/Ihr Vertreter gemeinsam.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung obliegen vornehmlich die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Die Wahl von 2 Kassenprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e) (Im Wahljahr) Die Wahl des Vorstandes
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Die Auflösung des Vereins
 - h) Die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Dabei sind die formalen Anforderungen zu beachten.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.



- 5 Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzende/der
 - b) 2. Vorsitzende/der
 - c) 1. Schatzmeister/in
 - b) 2. Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende/der oder der 2. Vorsitzende/der vertreten
- 4 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 5 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich abstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6 Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus formalen oder steuerrechtlichen Gründen für zweckmäßig halten. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- 7 Ergänzend steht dem Vorstand ein Beirat (erweiterter Vorstand) mit bis zu 4 Mitgliedern zur Verfügung. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Innerhalb des Vorstandes haben die Mitglieder nur beratende Funktion und verfügen über kein Stimmrecht.
- 8 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9 Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.



§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich über ihre Arbeit an die Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Wahperiode beträgt zwei Jahre, Jährlich wird ein/e Kassenprüfer/in nachgewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Kalenderjahr) mit Fälligkeit zum 31.Mai eines jeden Jahres erhoben. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag einen Monat nach Aufnahme für die restlichen Monate im Jahr fällig. Über die Höhe der Monatsbeiträge/Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- 2 Die Mitgliederversammlung kann für verschiedene Beitragsgruppen (z.B. erwachsene Einzelmitglieder, Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Familien, Vereine, Gruppen, Organisationen) verschiedene Beitragsbeträge beschließen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Beitrag durch Beschluss erlassen.

§ 11 Haftung

- 1 Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 2 Für entstehende Schäden und Sachverlust bei Veranstaltungen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht, soweit das gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zweck
Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Bottrop, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Bottrop den 13.12.2012, geändert am 05.02.2015